

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz, Bern

olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch

philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Liestal, 12. März 2024

Vernehmlassung betreffend Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Revisionsvorlage einverstanden sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

- *Geltungsbereich (Art. 2 lit. b nSlaG, Erläuternder Bericht, Ziff. 3.2, S. 19)*

Die Vorlage zur Änderung des SlaG schliesst die *Strafverfolgungsbehörden* in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit ein (Art. 2 lit. b nSlaG). Diese werden als Behörden umschrieben, die dazu befugt sind, polizeilichen Zwang anzuwenden und polizeiliche Massnahmen zu ergreifen. Der erläuternde Bericht hält hierzu jedoch fest, der Begriff der «Strafverfolgungsbehörde» sei derselbe wie jener von Art. 12 StPO. Damit wären auch die Staatsanwaltschaften der Kantone mitumfasst (Art. 12 lit. b StPO). Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus dieser Bestimmung ein Konflikt mit den zulässigen Verwendungszwecken der in Frage stehenden Informationen. Art. 8 Abs. 1 lit. g nSlaG steht einer Verwendung der ausgetauschten Daten als Beweismittel entgegen. Damit können die Möglichkeiten des Informationsaustauschs unter Schengen-Staaten von den Staatsanwaltschaften bereits a priori nicht genutzt werden. Die Staatsanwaltschaft hat keine Befugnis, Akten geheim zu halten, die in einem bestimmten Verfahren erhoben wurden (Art. 101 Abs. 1 StPO). Sie sind damit per se Teil der Akten, die später in einem gerichtlichen Verfahren verwendet werden sollen. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft würde eine Einschränkung des Begriffs der «Strafverfolgungsbehörden» auf polizeiliche Behörden (Art. 15 StPO) oder ein ausdrücklicher Ausschluss der Staatsanwaltschaften deshalb Sinn ergeben.

- *Zu übermittelnde Informationen (Art. 2 lit. d SlaG, Art. 4 Abs. 2 nSlaG; Anhang 2 nSlaG, Erläuternder Bericht, S. 24, 28-30 und 41)*

Im Begleitbericht ist festgehalten, dass sich die Informationen, die mit anderen Schengen-Staaten ausgetauscht werden könnten, an den Vereinbarungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI¹ orientieren. Jener Katalog ist aber weiter als jener der Vorlage zur Revision des SlaG in dessen Anhang 2. Der Argumentation folgend, dass es bei diesem Vorhaben primär um den Austausch polizeilicher Informationen gehen sollte, muss klar sein, dass Bestandteile der Verfahrensakten, so etwa Anklageschriften, Einvernahmeprotokolle oder Ergebnisse aus Zwangsmassnahmen, die alle in den Leitlinien zur Umsetzung des eben genannten Rahmenbeschlusses, aber auch in der Kommentierung zu Art. 9 Abs. 4 nSlaG genannt sind, auch dann nicht Gegenstand von Informationsersuchen nach nSlaG sein können, wenn sie Eingang in polizeiliche Datenbanken gefunden haben sollten. Letzteres Kriterium (auf S. 30 des erläuternden Berichts ausdrücklich genannt) erscheint damit keinesfalls zielführend, um den Umfang möglicher Informationen zu beschreiben, die gestützt auf das SlaG ausgetauscht werden können.

Soweit Informationen über hängige Strafuntersuchungen, die in der Schweiz bekanntlich im Strafregister-Informationssystem VOSTRA eingetragen werden, auch zur in Anhang 2 nSlaG genannten «vermuteten Beteiligung an kriminellen Tätigkeiten» gehören sollten, und soweit diese übermittelt werden sollen (vgl. die oben erwähnten Leitlinien, S. 121), ist in jedem Fall sicherzustellen, dass diese Informationen als geheim klassifiziert werden (Art. 5 nSlaG). Dabei ist zu bedenken, dass eine Strafuntersuchung grundsätzlich auch dann ins VOSTRA einzutragen ist, wenn die betroffene Person selber noch keine Kenntnis von ihr hat und möglicherweise noch Ziel geheimer Überwachungsmaßnahmen ist.

- *Reaktionszeit (Art. 6 Abs. 2 lit. g und Art. 9 Abs. 1 lit. a nSlaG, Erläuternder Bericht, S. 14, 17, 31 f. und 37, sowie Ziff. 4.2, S. 47)*

Die Vorlage zur Änderung des SlaG sieht vor, dass Ersuchen um Übermittlung von Informationen als «dringend» gekennzeichnet werden können und damit innerhalb von acht Stunden beantwortet werden müssen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaften, soweit auch sie vom Begriff der «Strafverfolgungsbehörden» nach nSlaG umfasst sein sollten und als kantonale Behörden betrachtet würden, die unmittelbaren Zugriff auf bestimmte Informationen haben, diese Reaktionszeiten ungeachtet ihres grundsätzlich vorhandenen Pikettdienstes nicht einhalten können. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaften leisten ihr Pickett nicht aus einer Alarmzentrale heraus wie die Mitarbeitenden der Einsatzzentrale des fedpol und haben nicht von überall Zugriff auf die Datenbestände der Staatsanwaltschaft. Auch werden die Aufgaben der internationalen Rechtshilfe, um die es im Kern geht, wenn die Staatsanwaltschaft ausländischen Behörden ihre Informationen zur Verfügung stellt, von spezialisierten Mitarbeitenden wahrgenommen, die nicht 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag abrufbereit sein können.

Hinzuweisen ist ergänzend darauf, dass im Begleitbericht festgehalten wird, nur absolute Ausnahmefälle rechtfertigten es, ein Ersuchen als «dringend» einzustufen (S. 32), während Art. 6 Abs. 2 lit. g Ziff. 3 nSlaG deutlich macht, dass letztlich jeder Fall, in dem der betroffenen Person

¹ Leitlinien für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, S. 120.

Untersuchungshaft droht, als «dringend» eingestuft werden müsste. Es ist klarzustellen, dass die drohende Inhaftierung allein nicht ausreicht, damit Ersuchen innert acht Stunden zu beantworten sind.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin